



**Allgemeine Geschäftsbedingungen
Autodoktor UG (haftungsbeschränkt)
Hanauerstr. 8 80992 München – nachfolgend Autodoktor genannt
(gültig ab: 05/2012 bestehend aus 3 Seiten)**

I. Auftragserteilung

1. Im Auftragschein oder in einem Bestätigungsschreiben sind die zu erbringenden Leistungen zu bezeichnen und der voraussichtliche oder verbindliche Fertigstellungstermin anzugeben, dies kann auch mündlich geschehen.
2. Der Auftraggeber erhält eine Kopie des Auftragsscheins.
3. Der Auftrag ermächtigt Autodoktor, Unteraufträge zu erteilen und Probefahrten sowie Überführungsfahrten durchzuführen.

II. Preisangaben im Auftragschein; Kostenvoranschlag

1. Auf Verlangen des Auftraggebers vermerkt Autodoktor im Auftragschein auch die Preise, die bei der Durchführung des Auftrags voraussichtlich zum Ansatz kommen (hier kann eine Abweichung von 50 % des mündlich abgegebenen Preises zustande kommen). Preisangaben im Auftragschein können auch durch Verweisung auf die in Frage kommenden Positionen der Autodoktor ausliegenden Preis- und Arbeitswertkataloge erfolgen.
2. Wenn im Auftragschein Preisangaben enthalten sind, muss ebenso wie beim Kostenvoranschlag die Umsatzsteuer angegeben werden.

III. Fertigstellung

1. Autodoktor ist verpflichtet, einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, und tritt dadurch eine Verzögerung ein, dann hat Autodoktor unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen.
2. Autodoktor haftet bei gewerblichen sowie bei privaten Auftraggebern nur bei grober Fahrlässigkeit und oder Schaden am Körper (wenn dessen Eintritt von Autodoktor ausgeschlossen wurde), jedoch nicht für Verdienstaussfall und oder Reiseantrittsverspätungen. Der Haftungsausschluss beinhaltet auch Betriebsstörungen und oder höhere Gewalt und andere Ausfälle ohne eigenes Verschulden.

IV. Abnahme

1. Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt im Autodoktor Betrieb, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Reparaturgegenstand innerhalb von 1 Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung abzuholen. Im Falle der Nichtabnahme kann Autodoktor von seinen vollen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Dies beinhaltet auch die Einschaltung einer Inkassogesellschaft oder eines Anwalts. Bei Reparaturarbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die Frist auf 2 Arbeitstage.
3. Bei Abnahmeverzögerung kann Autodoktor die örtlichen üblichen Aufbewahrungsgebühren berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen von Autodoktor auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen in vollem Umfang zu Lasten des Auftraggebers.

V. Berechnung des Auftrages

1. In der Rechnung sind Preise oder Preisfaktoren für jede technisch in sich abgeschlossene Arbeitsleistung sowie für verwendete Ersatzteile und Materialien jeweils gesondert auszuweisen. Wünscht der Auftraggeber Abholung oder Zustellung des Auftragsgegenstandes, erfolgen diese auf seine Rechnung und Gefahr. Die Haftung bei Verschulden bleibt unberührt.
2. Wird der Auftrag aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders aufzuführen sind.
3. Die Berechnung des Tauschpreises im Tauschverfahren setzt voraus, dass das ausgebaute Aggregat oder Teil dem Lieferumfang des Ersatzaggregats oder -teils entspricht und dass es keinen Schaden aufweist, der die Wiederaufbereitung unmöglich macht.
4. Die Umsatzsteuer geht zu Lasten des Auftraggebers.
5. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung muss seitens des Auftragnehmers, ebenso wie eine Beanstandung seitens des Auftraggebers, spätestens 2 Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.

VI. Zahlung

1. Der Rechnungsbetrag und Preise für Nebenleistungen sind bei Abnahme des Reparaturgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung in bar fällig, spätestens jedoch innerhalb 1 Woche nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung. Vor Bezahlung in der Autodoktor Filiale kann Autodoktor eine Herausgabe des Fahrzeuges verweigern. Das Fahrzeug versteigern und die Restzahlung vom Versteigerungswert begleichen. Autodoktor hat den Restwert der Versteigerung an den Eigentümer auszuhändigen.
2. Gegen Ansprüche von Autodoktor kann der Besteller nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Bestellers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Reparaturauftrag beruht. Autodoktor ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

VII. Erweitertes Pfandrecht

1. Autodoktor steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

VIII. Sachmangel

1. Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln verjähren in 6 Monaten ab Abnahme des Reparaturgegenstandes. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche beschriebenen Umfang nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.
2. Ist Gegenstand des Auftrags die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen und ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluß des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, verjähren Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln in einem Jahr ab Ablieferung. Für andere Auftraggeber (Verbraucher) gelten in diesem Fall die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.
4. Für die Abwicklung der Mängelbeseitigung gilt folgendes:
 - a) Ansprüche auf Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber bei Autodoktor geltend zu machen; bei mündlichen Anzeigen händigt Autodoktor dem Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige aus.
 - b) Wird der Reparaturgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, kann sich der Auftraggeber mit Zustimmung von Autodoktor an den dem Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes nächstgelegenen dienstbereiten Kfz-Meisterbetrieb wenden, wenn sich der Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes mehr als 50 km von Autodoktor entfernt befindet. Dieses Recht kann der Auftraggeber nur geltend machen wenn eine mögliche zukünftige, aufgrund der Reparaturarbeiten geschehene, Betriebsunfähigkeit von Autodoktor ausgeschlossen wurde.
 - c) Ersetzte Teile werden bei fristgerechter Zahlung des Auftragspreises Eigentum des Auftragnehmers.

IX. Haftung

1. Hat Autodoktor nach den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der grob fahrlässig verursacht wurde, so haftet Autodoktor nur, soweit nicht Leben, Körper und Gesundheit verletzt wurden, beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluß vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Auftraggeber für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haftet Autodoktor nicht für die damit verbundene Nachteile des Auftraggebers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung. Das Gleiche gilt für Schäden, die durch einen Mangel des Auftragsgegenstandes verursacht worden sind. Die Haftung für den Verlust von Geld, Wertpapieren (einschl. Sparbüchern, Scheckheften, Scheck- und Kreditkarten), Kostbarkeiten und anderen Wertsachen, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen.
2. Unabhängig von einem Verschulden von Autodoktor bleibt eine etwaige Haftung des Auftragnehmers bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
3. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von Autodoktor für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

4. Weist Autodoktor deutlich auf eine nötige Reparaturarbeit (z.B. Bremsenwechsel) hin, so verfällt jeglicher Anspruch des Kunden auf gegenwärtige und zukünftige Schäden durch Reparatur von Autodoktor, wenn selbige von Auftraggeber abgelehnt wurde. Dies gilt insbesondere für Schaden am Körper. Jegliche Ansprüche verfallen hierbei auch wenn eine andere Kfz. Werkstatt mit genannter Reparaturarbeit beauftragt wurde.

X. Ersatzteile, Zubehör und Aggregate

1. Autodoktor baut standardmäßig nur Ersatzteile, Zubehör, Aggregate etc. ein, welche Autodoktor selbst bestellt und oder produziert hat. Autodoktor haftet nur für selbst erbrachte Ersatzteile, Zubehör Aggregate.
Einbauteile welchen von Kunden gekauft, produziert ode anderweitig herangeschaft wurden fallen nicht unter die Haftung von Autodoktor. Jegwelche Konsequenzen hat der Kunde selbst zu tragen wenn dieser selbst gebrachte, gekaufte oder produzierte Einbauteile heranschaft. Falls Autodoktor Einbauteile auf geheiß eines Kunden im Internet (Onlineshops, Auktionsseiten etc.) bestellt so ist dies wie ein Mitgebrachtes Teil zu werten, Autodoktor haftet für Schäden aus dieser Art von Einbauteilen ausdrücklich **nicht**..

XI. Eigentumsvorbehalt

1.Soweit eingebaute Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum daran bis zur vollständigen unanfechtbaren Bezahlung vor.

XII. Annahme und Einverständnis des Auftraggebers

1.Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift, mündlicher Annahme eines Angebotes oder mündlicher Ausgabe eines Reperaturauftrages die Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstanden und aus freier Entscheidung akzeptiert zu haben. Autodoktor verpflichtet sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf Wunsch des Kunden auszudrucken und auszuhändigen. Auf die AGB's wird bei jeden Auftrag hingewiesen. Selbige stehen auch auf der Internetseite www.autodoktor-muenchen.de zum Ausdruck bereit.

XIII. Angebote und Boni

Auf die angeworbenen Angebote und Boni von Autodoktor, besteht seitens des Auftraggebers kein Recht. Diese gelten nur dann, wenn Sie bei Auftragserteilung deutlich gemacht worden sind und auf den Auftragscheinen hinterlegt wurden. Angebote und Boni können nicht kombiniert, verkauft oder geliehen werden.

XIV. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz München. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Autodoktor UG (haftungsbeschränkt) - Hanauerstr.8 - 80992 München - Geschäftsführer Sammy Briki